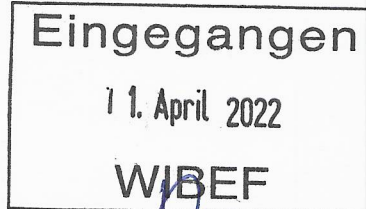


SIEMER + PARTNER · Osterstraße 96 · D-49661 Cloppenburg

Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH
Frau Heidrun Hamjediers
Alte Mühlenstraße 12
26169 Friesoythe



Ansprechpartner/-in: Herr Scheper
Datum: 07.04.2022

Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Sehr geehrte Frau Hamjediers,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 5. April 2022 und die uns damit gebotene Möglichkeit, Ihnen ein Angebot zur Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH zum 31. Dezember 2021 unterbreiten zu dürfen.

Gleichzeitig möchten wir uns kurz vorstellen:

Die SIEMER + PARTNER Partnerschaft mbB ist eine regional verankerte, mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Leistungsangebot im Bereich Wirtschaftsprüfung neben gesetzlich vorgeschriebenen auch freiwillige Abschlussprüfungen sowie besondere Prüfungen umfasst. An unseren Standorten in Bremen und Cloppenburg sind wir mit rund 80 qualifizierten Kolleginnen und Kollegen unterschiedlicher Disziplinen vertreten, darunter insbesondere Partner und Mitarbeiter, die über langjährige Erfahrung in der Jahresabschlussprüfung von Gesellschaften im Eigentum der öffentlichen Hand verfügen. Insgesamt werden aktuell vier Wirtschaftsprüfer/-innen beschäftigt.

Als Referenzen führen wir unter anderem die langjährige Prüfung der Jahresabschlüsse zweier Touristikbetriebe (kommunale Eigengesellschaften) im Landkreis Heidekreis an. Darüberhinaus sind wir regelmäßig mit der Prüfung weiterer Gesellschaften der öffentlichen Hand beauftragt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Betriebe der Stadtentwicklung, der Abfallentsorgung sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

Geschäftsführender Partner

Martin Siemer¹
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Partner

Markus Buhlich
Dipl.-Oec., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
Jasmin Bottermann
Dipl.-Kffr., Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin
Marco Scheper²
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
Birgit Claassen
Dipl.-Kffr., Steuerberaterin

**Vertretungsberechtigt
nach § 58 StBerG**

Antje Schulte³
Steuerberaterin
Birgit Schütt¹
Dipl.-Finw. (FH), Steuerberaterin
Klaus Biermann
M.A., Steuerberater

¹ Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
² Niederlassungsleiter Cloppenburg
³ Fachberaterin für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH)

SIEMER + PARTNER
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Cloppenburg
Osterstraße 96
D-49661 Cloppenburg
Tel: +49 4471 85029-0
Fax: +49 4471 85029-29
info@siemerundpartner.de
www.siemerundpartner.de

USt-IdNr. DE267524362
Amtsgericht Bremen PR 366 HB
Sitz: Bremen

Für unsere Leistungen sind wir vom manager magazin als einzige Kanzlei in Bremen und der Region wiederholt mit dem Gütesiegel „Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer“ im Mittelstand ausgezeichnet worden. Nähere Informationen zu unserer Kanzlei und unseren Leistungen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.siemerundpartner.de/>.

Wir bieten Ihnen die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung an. Die angebotene Prüfung werden wir erweitern um die Prüfung nach § 53 HGrG.

Über die Prüfung werden wir in berufsüblichem/gesetzlichem Umfang schriftlich berichten. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung werden wir einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilen. Über das Ergebnis der Prüfung entsprechend § 53 HGrG werden wir in einem gesonderten Abschnitt unseres Prüfungsberichtes sowie unter Anwendung des Fragenkatalogs des IDW Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berichten. Darüber hinaus werden wir in einer Anlage zum Prüfungsbericht ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses vornehmen. Sowohl den Prüfungsbericht als auch den Bestätigungsvermerk werden wir Ihnen originär digital als pdf-Datei mit einer qualifiziert elektronischen Signatur zur Verfügung stellen. Sollten Sie zudem gebundene Papieraufbereitungen des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks benötigen, sprechen Sie uns vor Auslieferung bitte an.

Unser Honorarangebot basiert auf der Schätzung des anfallenden Zeitaufwands, der zu unseren üblichen Stunden-/Tagessätzen berechnet wird.

Folgende Stundensätze liegen der vorläufigen Kalkulation zugrunde:

Wirtschaftsprüfer/Partner	180,00	EUR/Stunde
Steuerberater	120,00	EUR/Stunde
Prüfungsassistenten	90,00	EUR/Stunde

Daneben werden Auslagen und Umsatzsteuer berechnet.

Wir schätzen aufgrund der geplanten Prüfungshandlungen, dass das Prüfungshonorar ohne Auslagen und Umsatzsteuer den Betrag von 6.800,00 EUR nicht übersteigen wird.

An dieser Stelle weisen wir Sie daraufhin, dass wir aufgrund unserer berufsrechtlichen Regelungen Festpreise nicht vereinbaren dürfen. Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Abweichung des von uns geschätzten Honorars abzeichnen, werden wir Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen. Dabei anfallenden Mehraufwand werden wir mit Ihnen erörtern und entsprechend der üblichen Sätze abrechnen. Bei der Schätzung des Honorars sind wir davon ausgegangen, dass zu Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft Ihrerseits gegeben ist.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.